

Mittheilung des Senats

vom 3. Mai 1878.

1. Kirchspielschulen.

Obwohl die Frage wegen Beleuchtung der Gemeindeschulen in Folge der Senatsmittheilung vom 7. Juli 1876 als erledigt betrachtet werden durfte, hat auf den Wunsch der Bürgerschaft der Senat sich abermals vom Scholarchate über dieselbe Bericht erstatten lassen. In diesem Berichte verweist das Scholarchat zunächst auf seine in gedachter Mittheilung (Verhdl. von 1876 S. 283) ausgesprochene Ansicht und fügt sodann hinzu:

„Die Gemeinden sind nicht geneigt, den erforderlichen Kostenaufwand aus ihren Mitteln zu bestreiten, es würde also, da eine Verpflichtung der Gemeinden zu einer solchen Ausgabe nicht begründet werden kann, der Staat dieselbe auf sich nehmen müssen, falls die beantragte Beleuchtung beliebt werden sollte.

Der Betrag des nöthigen Kostenaufwandes für die erste Herstellung ist aus der obengedachten Mittheilung des Senats annähernd ersichtlich; indessen würde nach der ersten Herstellung eine jährlich sich wiederholende Ausgabe von m. v. w. 500 Mark für Material und Reparatur hinzukommen.

Dabei ist zu bemerken, daß abgesehen von denjenigen Gemeinden, welche auf ihre Kosten bereits eine Beleuchtung beschafft haben — (St. Stephani und St. Petri) — und außer diesen von St. Martini, das Wünschenswerthe einer solchen Einrichtung, von den Uebrigen nicht zugestanden wird.

Dagegen hat der Schulrath anerkannt, daß wo die Zweckmäßigkeit einer Beleuchtung der Corridore, Treppen, Zugänge sich herausstelle, solche nach Verständigung mit dem Schulrath in angemessener Weise zu bewirken und der dafür erforderliche Kostenbetrag auf das Budget des Schulraths zu nehmen sei.“

Der Senat erachtet demgemäß die in Frage stehende Maßregel nicht für so dringlich, daß in gegenwärtiger Zeit es sich empfehlen könnte, das Budget mit dem eventuell erforderlichen Kostenaufwande zu beschweren.

2. Verfahren bei der Abschätzung von Grundeigenthum u. s. w. zum Zweck verbesserter Straßenanlagen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 1. d. Mts. bei.

Mittheilung des Senats

vom 10. Mai 1878.

1. Schlachthaus nebst Viehhof.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Baudeputation zu ihrer Beschlußnahme mit, in welchem dieselbe auf vorläufige Genehmigung des Beginns der Aufhöhung des für Schlachthaus und Viehhof bestimmten Platzes und auf Bewilligung eines Vorschusses von M. 50 000 für Rechnung der Schlachthausanlage anträgt. Der Senat findet kein Bedenken dabei, den Antrag zu genehmigen, indem er voraussetzt, daß der erbetene Vorschuß, welcher auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen zu bewilligen sein wird, demnächst werde zurück-
erstattet werden, und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht der Baudeputation.

Anlage.

Die Baudeputation hat im Einvernehmen mit der Sanitätsbehörde in Gemäßheit der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 9. October und 21. November v. J., sowie vom 1. und 20. März d. J. sich beeilt, die Vorbereitungen zur Anlage eines Schlachthauses und Viehhofs auf dem dazu bestimmten Platze zwischen dem Hamburger- und Hauptbahnhofe thunlichst zu befördern. Baumeister **Hennicke** zu Berlin ist aufgefordert worden, ein Project der zu erbauenden Anstalt zu entwerfen. Nach seiner Zusage wird dasselbe in der zweiten Hälfte d. M. fertig werden.

Inzwischen haben Staatsbaumeister **Flügel**, welchem demnächst die Ausführung des Baues zu übertragen sein wird, sowie die von der Schlachterinnung hierzu vorgeschlagenen Schlachtermeister **Fäsenfeldt** und **Topp** im Auftrage der Baudeputation und Sanitätsbehörde eine Reise zur Besichtigung auswärtiger Schlachthäuser und zur Sammlung von praktischen für den hiesigen Schlachthausbau zu verwendenden Erfahrungen, auch zur Rücksprache über das Project mit Herrn **Hennicke** in Berlin angetreten. Es ist hiernach zu erwarten, daß es unter Voraussetzung einer raschen Genehmigung des Projects durch Senat und Bürgerschaft gelingen werde, die Anlage noch im Laufe dieses Sommers in Angriff zu nehmen.

Ein vor Kurzem von einer größeren Anzahl von Fuhrwerksbesitzern an den Senat mit Rücksicht auf die jetzige verdienstlose Zeit gerichtetes Gesuch, die Aufhöhung des bezeichneten Platzes schon jetzt zu beginnen und die erforderlichen Sandfuhrten ihnen zu übertragen, hat nun zwar nicht gewährt werden können, weil das Project noch nicht genehmigt und die zur Ausführung erforderlichen Geldmittel nicht bewilligt sind.

Gegenwärtig hat jedoch Bauinspector **Heineken** darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge der augenblicklich stattfindenden Baggerarbeiten im Fahrwasser unterhalb der Eisenbahnbrücke vor dem Weserbahnhof eine größere Menge Baggermaterial, welches auf dem Terrain zwischen Hafendeich und Woltmershauser Allee vorläufig gelagert werde und zur Aufhöhung jenes Platzes sich besonders gut eigne, verfügbar werde, während nur ein kleiner Theil desselben von Privatpersonen verwendet werden würde.

Nach näherer technischer Prüfung und Begutachtung des hieran sich knüpfenden Vorschlags der Verwendung des Baggersandes zu dem gedachten Zweck, kann derselbe nur als sehr vortheilhaft empfohlen werden. Der fragliche grobe Wesersand ist dem etwa durch die Eisenbahn anzufahrenden, in der Regel feineren und etwas thonigen Sande entschieden vorzuziehen, die Anfuhr des Sandes mit der Eisenbahn wird aber, da derselbe in der Nähe der Stadt nicht mehr zu haben ist, nach früheren Erfahrungen kaum unter Mk 1.70 per cbm kosten, während die Fuhrwerksbesitzer sich erboten haben, den Baggerand von der Lagerstelle bis zum Bauplatz einschließlich Auf- und Abladen u. s. w. für Mk 1 per cbm anzufahren und daher, wenn der Abtheilung Wasserbau der volle Preis des Sandes mit 50 $\mathcal{L}$ vergütet wird, derselbe im Ganzen sich nur auf Mk 1.50 berechnet. Ob, wenn die jetzige Gelegenheit unbenuzt bliebe, auch im Herbst noch Baggermaterial in der Nähe der Stadt zu beschaffen sein würde, bleibt mindestens unsicher. Dagegen ist eine Erhöhung des gedachten Platzes jedenfalls mindestens bis zu 1 m nothwendig, während, um denselben wassersfrei zu legen, 2 m erforderlich sein würden.

Mit der Arbeit kann einstweilen in der Weise begonnen werden, daß der Sand vorerst zur Aufhöhung der Stellen, auf welchen voraussichtlich keine Gebäude errichtet werden, benutzt resp. zur späteren Vertheilung gelagert wird. Inzwischen wird das in der Vorbereitung begriffene Project zur Vorlage kommen und hiernach eine weitere sachgemäße Disposition getroffen werden können. Jedenfalls gewährt eine vorläufige Aufhöhung des Platzes den Vortheil eines festen Grundes für die spätere Anfuhr der Baumaterialien. Die Baudeputation erblickt daher darin, daß zur Zeit das Bauproject, dessen baldige Genehmigung in einer oder der andern Weise doch wohl als zweifellos angenommen werden darf, noch nicht festgestellt ist, keinen entscheidenden Grund gegen den Beginn der gedachten Arbeit,

und bemerkt endlich, daß außerdem die Verwendung von Material für die eventuell angeregte Zuschüttung des alten Dorfbassins und Kirchhofsgrabens, zu welcher übrigens auch Material von geringerer Qualität benutzt werden kann, in Aussicht bleibt.

Kommt nun noch hinzu, daß den gegenwärtig wenig beschäftigten hiesigen Fuhrwerksbesitzern durch die Uebertragung der Fuhrren, statt der Beschaffung des Aufhöhungsmaterials durch die Eisenbahn, ein erheblicher Dienst geleistet werden kann, so wird der in Rede stehende Vorschlag schon jetzt vor der Vorlage und Genehmigung des Bauprojects Berücksichtigung verdienen.

Mit einer Summe von M. 50 000 hofft man den wesentlichen Zweck erreichen und die Arbeit bis zum definitiven Beschlusse über die Aufhöhung des Areals fördern zu können.

Die Baudeputation erlaubt sich daher den Antrag, den Beginn der Aufhöhung des für Schlachthaus und Viehhof bestimmten Platzes vorläufig zu genehmigen und zu diesem Zweck vorläufig für Rechnung der Schlachthausanlage M. 50 000 zu bewilligen.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Lahmann.

2. Medicinalordnung.

Der nachfolgende Bericht der Sanitätsbehörde wird der Bürgerschaft mitgetheilt, indem der Senat den demselben beigelegten Entwurf einer revidirten Medicinalordnung mit folgenden Aenderungen genehmigt,

- 1) Zusatz im Eingang: „und des Gesetzes vom 31. October 1875, betreffend Aenderung des § 55 der Medicinalordnung vom 18. September 1871“ hinter: „Medicinalordnung vom 18. September 1871“;
- 2) Streichung der Worte im § 1 Absatz 1 „im Bremischen Staat und Deutschen Reich“ als selbstverständlich und überflüssig.

Er ersucht die Bürgerschaft, auch ihrerseits dem Gesetzentwurf mit den vorstehenden Aenderungen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Bericht der Sanitätsbehörde.

Unter Berücksichtigung der seit Erlass der Medicinalordnung vom 18. Sept. 1871 gesammelten Erfahrungen hat sich die Sanitätsbehörde, einem Beschlusse der Bürgerschaft bei Genehmigung dieses Gesetzes entsprechend, mit der Revision desselben beschäftigt. Aus den deshalb gepflogenen Berathungen ist der nachfolgende Entwurf einer revidirten Medicinalordnung hervorgegangen.

Die Sanitätsbehörde hat sich, gestützt auf die seit 6 Jahren vorgekommenen Wahrnehmungen und erzielten Erfolge, davon überzeugt, daß das der Medicinalordnung von 1871 zu Grunde liegende System rücksichtlich der Organisation und Wirksamkeit der Behörden, wie es in dem Deputationsberichte vom 19. Mai 1871 (Berhbl. S. 212) dargelegt ist, sich im Wesentlichen vollständig bewährt hat. Dasselbe ist daher mit geringen Abweichungen in dem jetzt vorgelegten Entwurfe beibehalten worden.

Den Paragraphen dieses Entwurfs sind die Zahlen der entsprechenden Paragraphen der jetzt geltenden Verordnung beigelegt. Aus einer Vergleichung derselben wird sich ergeben, daß die große Mehrzahl der vorgeschlagenen Aenderungen nur die Fassung und Anordnung berühren. In dieser Beziehung, so wie auch rücksichtlich einer Reihe von Aenderungen, deren Gründe sich von selbst ergeben, wird eine besondere Motivirung nicht erforderlich sein. Nur folgende Punkte bedürfen der Erwähnung und Erläuterung.

Seit 1871 sind die Vorschriften in Betreff des Medicinalwesens durch viele reichsgesetzliche und particularrechtliche Bestimmungen erweitert worden. Diese sämtlich in die Medicinalordnung aufzunehmen, würde zu weit führen. Sie sind vielmehr als geltend und bekannt vorauszusetzen, so daß der Entwurf, außer den die Organisation der Verwaltung betreffenden und sonstigen allgemeinen Be-

Anlage.

stimmungen, sich auf die zur Ausführung und Ergänzung der bestehenden Gesetze und Verordnungen erforderlichen Vorschriften beschränken durfte. In Uebereinstimmung hiermit sind auch die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung (§§ 19, 53, 56, 80, 106, 116, 118, 147 Nr. 1, § 148 Nr. 9), so wie des Strafgesetzbuchs § 300, welche in die jetzt geltende Medicinalordnung §§ 24, 26 Abs. 1, §§ 30, 34, 36, 42 bis 44, 49 aufgenommen sind, in dem Entwurfe, selbstverständlich ohne die Absicht einer materiellen Aenderung, weggelassen. Ebenso sind einige andere Abweichungen von der geltenden Medicinalordnung z. B. rückfichtlich des Austritts der Mitglieder der Sanitätsbehörde im § 3 und der Wegfall des bisherigen § 4 lediglich dadurch veranlaßt, daß die fraglichen Bestimmungen inzwischen ihren Gegenstand verloren haben.

Im § 1 ist die Verpflichtung der Sanitätsbehörde zur Mitwirkung bei der Medicinalstatistik in Gemäßheit der jetzigen Verhältnisse auf die von den zuständigen Reichsbehörden angeordneten Uebersichten ausgedehnt worden. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Wirkungskreises der Deputation für Statistik in dieser Beziehung bedurfte es nicht, weil dieser Wirkungskreis durch die bestehenden Einrichtungen und Anordnungen festgestellt ist.

Zu § 7 (bisher § 8) wird zur Beseitigung von Zweifeln bemerkt, daß der erste Satz sich nur auf die nach Erlass der jetzigen Medicinalordnung mit Zeitbeschränkung ernannten Mitglieder des Gesundheitsraths bezieht und austretende Mitglieder sofort wieder gewählt werden können, da das Gegentheil nicht bestimmt ist.

Als Wirkungskreis des Gesundheitsraths war bisher im Anschluß an die frühere Einrichtung die Wahrnehmung der „Physikatsgeschäfte“ bezeichnet. Statt dessen ist im § 11 (vgl. § 17) die richtigere, dem jetzigen Verhältnisse entsprechende Bezeichnung der medicinisch-technischen Geschäfte der Medicinalverwaltung und öffentlichen Gesundheitspflege gewählt worden.

Im § 12 wird vorgeschlagen, die Geschäfte des Medicinalamts für das Landgebiet, welche bisher mit der Polizeidirection verbunden waren, im Allgemeinen dem Landherrn zu übertragen, weil die Trennung der medicinalpolizeilichen Obliegenheiten von der übrigen Polizeiverwaltung für das Landgebiet zu Unzuträglichkeiten und Zweifeln über die oft concurrirende Zuständigkeit des Landherrn und des Medicinalamts zu Bremen Veranlassung gegeben hat. Dem hiernach zu schaffenden neuen Medicinalamte wird ein Credit für seine Ausgaben zu eröffnen und das erforderliche Medicinalpersonal beizugeben sein. Hierauf ist in den §§ 12, 16 und 21 Bedacht genommen, jedoch die Frage offen gelassen, ob etwa einem der Polizeiarzte und der Polizeithierärzte für die Stadt auch die Thätigkeit für das Landgebiet übertragen werden könne. — Von der Zuständigkeit des Landherrn sind die im § 14 erwähnten drei Fälle auszunehmen, welche aus Gründen offener Zweckmäßigkeit nach wie vor dem Medicinalamte zu Bremen ausschließlich überwiesen bleiben sollen. Denn diese Angelegenheiten bedürfen mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang von Stadt und Land vorzugsweise einer einheitlichen Leitung und gleichmäßigen Behandlung. Um eine solche auch für andere Fälle, in denen sich ein Bedürfnis hierzu zeigt, zu sichern, ist die neue Bestimmung im § 15 hinzugefügt worden.

Rückfichtlich der Dienstvergehen der Medicinalbeamten, welchen ihr Amt nur als Nebengeschäft übertragen ist, finden nach § 1 des Beamtengesetzes vom 23. December 1874 die Bestimmungen in den §§ 52 bis 55, §§ 61 bis 64 desselben Anwendung. Hiemit sind die Strafbestimmungen im ersten Absatz des § 22 in Einklang zu bringen. Die weiteren Vorschriften dieses Paragraphen in Betreff der Suspension von Medicinalbeamten werden durch das Beamtengesetz nicht berührt, da auf diese die hierauf bezüglichen Vorschriften desselben § 103 ff., so wie auch das Disciplinarverfahren nicht anwendbar sind.

Der § 28 unterscheidet zwischen Zeugnissen über den Gesundheitszustand eines Menschen und den ihrer Natur nach nur vorläufigen Bescheinigungen zum Zweck der Aufnahme eines Kranken in eine Heilanstalt. Bescheinigungen der letzteren Art sollen, wenn es sich um Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt handelt, nicht ohne vorgängige sorgfältige Untersuchung des Arztes ausgestellt werden. Dies ausdrücklich hervorzuheben

scheint angemessen, besonders im Gegensatz zu der Ausstellung von Aufnahme-
schein für andere Kranke, welche unter Umständen auch ohne vorgängige persönliche
Untersuchung derselben nothwendig und unbedenklich sein können. Zur Vermeidung
von Mißverständnissen mußte dann aber ferner die freilich sich von selbst ver-
stehende Vorschrift hinzugefügt werden, daß eigentliche Zeugnisse über den
Gesundheitszustand, ohne Unterschied zwischen Geistes- und anderen Krankheiten,
niemals ohne vorgängige Untersuchung des Kranken ausgestellt werden dürfen.

Im § 29 ist die Leichenöffnung, welche bisher die Genehmigung der
nächsten Verwandten oder in deren Ermangelung oder Abwesenheit des Gerichts-
arztes, voraussetzte, nur davon abhängig gemacht, daß Verwandte keinen Widerspruch
erheben. Es soll hiemit die Leichenöffnung, wo dieselbe im wissenschaftlichen
Interesse wünschenswerth ist, die erforderliche positive Zustimmung aber schwer zu
beschaffen ist, erleichtert werden, während es in der Natur der Sache liegt, daß
eine Leichenöffnung gegen den Willen anwesender Angehöriger nicht vorgenommen
werden kann und darf.

Die Bestimmungen des Entwurfs in Betreff der Apotheker, §§ 30 bis 38,
weichen wesentlich von den Vorschriften der bestehenden Medicinalordnung, §§ 35
bis 46 ab.

Im § 46 der letzteren war der Erlaß einer ausführlichen Apothekerordnung
vorbehalten. Hievon wird wenigstens zur Zeit Abstand zu nehmen sein, da in-
zwischen die zunächst erforderlichen Vorschriften theils von Seiten der Reichs-
behörden, theils partikularrechtlich erlassen sind, und allgemeine Anordnungen in
Betreff des Apothekerwesens im Wege der Reichsgesetzgebung in Aussicht stehen.
Der Bundesrath hat zwar von einer Vorlage der in Beziehung auf die Berechtigung
zum Betriebe des Apothekergewerbes bereits vorbereiteten Gesetzentwürfe einstweilen
Abstand genommen. Es ist jedoch hiemit auf eine reichsgesetzliche Ordnung der
fraglichen Verhältnisse nicht verzichtet worden. Gegenwärtig würde daher eine
Aenderung der hier geltenden Bestimmungen weder zweckmäßig, noch erforderlich sein.
Nach dem jetzigen Rechte bestehen in Bremen keine Realprivilegien für Apotheken.
Diese beruhen vielmehr auf persönlichen Concessionen, welche jedoch,
ähnlich wie in anderen Staaten, im Fall des Abgangs eines Apothekers den
Rechtsnachfolgern oder dem Käufer des zur Apotheke benutzten Hauses und Inven-
tars wieder verliehen zu werden pflegen, ohne daß ein rechtlicher Anspruch hierauf
besteht. Dabei kann es bis auf Weiteres sein Bewenden behalten. Die allgemeine
Gewerbefreiheit findet auf die Errichtung und Verlegung der Apotheken nach § 6
der Gewerbeordnung keine Anwendung. Dasselbst § 29 ist auch die Approbation
der Apotheker als Bedingung des Geschäftsbetriebes festgestellt, ebenso durch Ver-
ordnungen des Bundesraths die Voraussetzungen der Approbation und Prüfungs-
vorschriften. Es ist daher nur noch die Bestimmung erforderlich, daß der Senat
die Erlaubniß zur Errichtung und Verlegung einer Apotheke zu geben hat (§ 30).
Der im jetzigen § 44 enthaltene Zusatz, daß das Geschäft nur in einer der
bestehenden oder mit Genehmigung des Senats neu angelegten Apotheken ausgeübt
werden dürfe, wird wegfallen können, zumal da derselbe zu dem Zweifel, ob zum
Geschäftsbetriebe in einer bestehenden Apotheke durch einen approbirtten Apotheker
eine Erlaubniß erforderlich sei, Veranlassung gab. Auch die Bestimmungen in den
§§ 35 bis 37 und 41, Abs. 3, der jetzigen Medicinalordnung in Betreff des Handels
mit Arzneiwaaren, sowie der Aufbewahrung und des Verkaufs von Gift u. s. w.
fallen weg, weil sie durch die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875, sowie die
bremischen Verordnungen vom 19. October 1872 und 21. Mai 1876 ersetzt sind.
In Folge der Einführung der Pharmacopoea germanica durch Bekanntmachung
des Reichskanzlers vom 1. Juni 1872, sowie der hierauf und auf die Einführung
der preussischen Arzneitaxe bezüglichen Verordnung vom 19. October 1872 sind
ferner die bisherigen §§ 25, 41 und 43 abzuändern. Die an deren Stelle
getretenen §§ 34 und 35 des Entwurfs setzen nur im Allgemeinen die Grundsätze
in Betreff der ohne ärztliche Verordnung unzulässigen Anfertigung und Wieder-
holung von Arzneien fest, überlassen aber die nähere Bestimmung der einzelnen
Arzneimittel der Medicinalcommission unter Mitwirkung des Gesundheitsraths.
Die neuen Bestimmungen in den §§ 36 und 37 entsprechen gleichartigen Vorschriften

in den Gesetzen anderer Staaten, namentlich Preußens. Der § 44 der jetzigen Medicinalordnung endlich kommt in Wegfall, weil inzwischen die daselbst berührten Verhältnisse der Gehülfen und Lehrlinge durch Verordnung des Bundesraths vom 13. November 1875 und die bremische Verordnung vom 8. October 1871 geordnet sind.

Die Sanitätsbehörde glaubt die Vertheilung der Hebammen in bestimmte Districte, wie sie nach der Verordnung vom 13. Juni 1825 und § 33 der Medicinalordnung jetzt noch in Kraft ist, aufgeben zu dürfen, weil hiemit für viele Hebammen eine sehr lästige Beschränkung rücksichtlich der Wahl ihrer Wohnungen verbunden und weil zu erwarten ist, daß auch bei freier Concurrenz sich Hebammen dem Bedürfnisse gemäß in allen Theilen der Stadt niederlassen werden. Wo aber dies, wie z. B. in den abgelegenen Ortshaften des Landgebiets, nicht der Fall sein sollte, wird, wie bisher, durch besondere Vorkehrungen für Heranziehung der erforderlichen Hebammen zu sorgen sein. Es werden daher alle Hebammen, welche den Erfordernissen im § 39 genügen, künftig ohne Beschränkung zuzulassen sein. (Vgl. §§ 6 und 30 der Gewerbeordnung).

Im § 47 (bisher § 51) sind Vorschriften zur Verhütung von Mißgriffen in Betreff der Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten und der hierin liegenden schwersten Art der Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit enthalten. Ähnliche Vorschriften bestehen für die Aufnahme in die meisten auswärtigen Anstalten. Mit Rücksicht hierauf wird vorgeschlagen, die bisher nur für hiesige Privatirrenanstalten geltende Bedingung einer ärztlichen Bescheinigung der Geisteskrankheit, auch auf öffentliche Anstalten auszudehnen, und den Inhalt dieser Bescheinigung näher zu präcisiren. Hiedurch wird namentlich die gesetzliche Bestimmung rücksichtlich des hiesigen Krankenhauses in Einklang mit dem für dasselbe geltenden Regulative gebracht. Es ist jedoch ferner darauf Bedacht genommen, in Eilfällen, in welchen die erforderlichen Bescheinigungen nicht sofort beigebracht werden können, die vorläufige Aufnahme des Kranken unter der Verpflichtung der unverzüglichen Nachlieferung der Bescheinigungen möglich zu machen.

Die neue Vorschrift im § 53 soll dazu dienen, die erforderlichen Grundlagen für statistische Uebersichten, so weit dieselben im Interesse des Sanitätswesens bzw. in Gemäßheit der Vorschriften der Reichsbehörden erforderlich erscheinen, durch geeignete Anordnungen zu beschaffen. Insbesondere wird auf diesem Wege auch auf Herstellung einer zuverlässigen Morbilitätsstatistik, welche bisher nur auf unvollständige freiwillige Mittheilungen gestützt werden konnte, hinzuwirken sein.

(gez.) Pfeiffer.

(gez.) Leop. Strube.

(Entwurf zur Revision der Medicinalordnung vom 18. September 1871.)

Medicinalordnung.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, unter Aufhebung der Medicinalordnung vom 18. September 1871, was folgt.

I.

Die Sanitätsbehörde.

§ 1.

Zur Förderung des öffentlichen Gesundheitszustandes im Bremischen Staat besteht die Sanitätsbehörde. Ihre Aufgabe ist, auf alle vorhandenen Zustände und Einrichtungen, welche in sanitätspolizeilicher Rücksicht, insonderheit auch im Blick auf die Verhütung und Bewältigung epidemischer Krankheiten, der Abstellung und Verbesserung durch Gesetze oder allgemeine Verwaltungsmaßregeln bedürftig sein möchten, ihr Augenmerk zu richten, über die zweckmäßigen Mittel der

Reform zu berathen, dieselben zuständigen Orts in Antrag zu bringen und das Publikum durch geeignete Veröffentlichungen zu belehren.

Sie hat zugleich bei den im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege im Bremischen Staat und Deutschen Reich erforderlichen statistischen Uebersichten, namentlich in Ansehung der Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse mitzuwirken, sowie periodische Berichte über den öffentlichen Gesundheitszustand und über den Fortgang der Anstalten für die öffentliche Gesundheitspflege zu erstatten.

§ 2.

Die Sanitätsbehörde besteht aus der Medicinalcommission des Senats (§ 4), aus sechs bürgerlichen Mitgliedern und dem Gesundheitsrath.

Die Medicinalbeamten sind behufs Untersuchungen und Begutachtungen ihr zugewiesen. Sie kann einzelne Geschäfte an Sectionen übertragen und auch andere Sachverständige nach ihrem Ermessen zu Rathe ziehen.

§ 3.

Die bürgerlichen Mitglieder werden von der Bürgerschaft gewählt. Ihre Wählbarkeit ist durch die Wählbarkeit zur Bürgerschaft bedingt. Der Rechnungsführer muß der Bürgerschaft angehören. Alle Jahr geht eins dieser Mitglieder nach dem Amtsalter ab. In allen übrigen Beziehungen gelten für die Sanitätsbehörde die Vorschriften des Deputationsgesetzes.

II.

Von der Medicinalverwaltung.

1. Die Medicinalcommission des Senats.

§ 4.

Die Medicinalcommission des Senats ist die obere Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde in Medicinalsachen. Sie ist die den Medicinalbeamten zunächst vorgesetzte Behörde.

2. Der Gesundheitsrath.

§ 5 (§ 5 d. Med.-Ordn. v. 1871).

Der Medicinalcommission des Senats ist für technische Fragen der Gesundheitsrath beigeordnet.

Zu gemeinschaftlichen Berathungen mit demselben können von der Medicinalcommission auch die Medicinalbeamten und andere Medicinalpersonen oder Sachverständige zugezogen werden.

§ 6 (§ 6).

Der Gesundheitsrath besteht aus fünf Aerzten und einem Apotheker.

Die Mitglieder desselben werden vom Senat auf Grund einer Wahlliste ernannt.

§ 7 (§ 7).

Die Wahlliste wird gebildet aus drei Candidaten, welche nach einer, auf Gutachten des Gesundheitsraths, von der Medicinalcommission festzusetzenden Wahlordnung von und aus den länger als drei Jahre immatriculirten Aerzten und den seit länger als drei Jahren zugelassenen Vorstehern Bremischer Apotheken zu wählen sind.

§ 8 (§ 8).

Die Mitglieder des Gesundheitsraths werden auf zwölf Jahre gewählt. Alle zwei Jahre tritt nach Maßgabe des Amtsalters ein Mitglied aus.

§ 9 (§ 9).

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt; auch kann jedes Mitglied sowohl seiner Stelle nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung entzogen als derselben aus Gründen des öffentlichen Wohls vom Senat entzogen werden.

§ 10 (§ 10).

Die Mitglieder des Gesundheitsraths werden auf die Erfüllung der ihnen nach der Medicinalordnung obliegenden Pflichten beeidigt und beziehen ein Honorar aus der Staatskasse.

§ 11 (§ 11).

Dem Gesundheitsrathe liegen ob die medicinisch-technischen Geschäfte der Medicinalverwaltung und öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Ertheilung von Obergutachten. Derselbe hat Alles, was der öffentlichen Gesundheit förderlich oder zur Verbesserung der bestehenden gesundheitspolizeilichen Anstalten, Einrichtungen und Vorschriften dienlich sein mag, fortwährend zu beachten und darüber geeigneten Falls, auch unaufgefordert, der Medicinalcommission zu berichten.

In der Beaufsichtigung der Apotheken und Heilanstalten wird er der Medicinalcommission sachverständigen Beistand leisten, für die Schutzpocken-Impfung Sorge tragen, bei der Aufsicht der Medicinalcommission über die Medicinalpersonen (Abschn. III.) in der Ausübung ihres Berufs mitwirken und die erforderlichen Prüfungen und Revisionen vornehmen.

In medicinalgerichtlichen Fällen auf Erfordern des zuständigen Gerichts zu ertheilende Obergutachten sind stets nach Bestellung eines Referenten und Correferenten gemeinschaftlich zu berathen und festzustellen.

Die Mitglieder des Gesundheitsraths führen Amtssiegel und sind ermächtigt, unter denselben auch für Privatpersonen auf Verlangen amtliche Bescheinigungen auszustellen.

Im Uebrigen wird die Thätigkeit des Gesundheitsraths durch eine von ihm zu entwerfende, durch den Senat zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

3. Die Medicinalämter.

§ 12 (§ 12).

Das Medicinalamt für die Stadt Bremen ist einem Mitgliede der Polizeidirection, für das Landgebiet dem Landherrn, für die Hafenstädte den dortigen Aemtern übertragen.

Zu sachverständiger Hülfe sind dem Medicinalamt in Bremen zwei Polizeiarzte und ein Polizeithierarzt, dem Medicinalamt für das Landgebiet ein Polizeiarzt und ein Polizeithierarzt, den Medicinalämtern in den Hafenstädten je ein Polizeiarzt zugewiesen.

Die Medicinalämter können sich für ihre Geschäfte der Polizeibeamten ihres Bezirks bedienen.

§ 13 (§ 13).

Die Medicinalämter sind ausführende Behörden für die in Medicinalangelegenheiten vom Senat getroffenen Anordnungen und für die von der Medicinalcommission ihnen zugehenden Requisitionen.

Dieselben haben mit den Befugnissen der verwaltenden Polizeibehörden für die Aufrechterhaltung der in medicinalpolizeilicher Beziehung bestehenden Ordnung und für die Beseitigung der dem öffentlichen Gesundheitszustande ihres Bezirks nachtheiligen oder Gefahr drohenden Zustände zu sorgen. Insbesondere liegt ihnen ob:

1) auf Befolgung der bestehenden Medicinalverordnungen zu achten und Zuwiderhandelnde — sofern nicht Dienstvergehen von Medicinalbeamten oder Medicinalpersonen in Frage stehen, rücksichtlich welcher der Medicinalcommission Anzeige zu machen ist — innerhalb der Zuständigkeit der Polizeibehörden zu bestrafen oder auf gerichtlichem Wege zur Bestrafung zu bringen;

2) die Beschaffenheit der öffentlich feilgebotenen Nahrungsmittel zu beaufsichtigen und den Verkauf oder Verbrauch ungesunder Nahrungsmittel zu verhindern;

3) die auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Gewässern oder in und auf Privatgrundstücken dem öffentlichen Gesundheitszustande erwachsenden Nachtheile zu beseitigen, hiebei in Betracht kommende Zustände und Einrichtungen, insonderheit Brunnen, Wasserabläufe, Kloaken und Mistgruben und ähnliche Einrichtungen untersuchen und deren gesundheitschädliche Beschaffenheit abstellen zu lassen;

4) in Beziehung auf Gesundheitschädlichkeiten in Wohnräumen und anderen zur Aufnahme von Menschen, namentlich in größerer Zahl, bestimmten Räumlichkeiten, insonderheit auch bei Neu- oder Erweiterungsbauten, Aufsicht zu führen und zur Beseitigung von Uebelständen so wie zu erforderlichen Verbesserungen das Nöthige zu verfügen oder einzuleiten;

5) wider solche, welche in unbefugter Weise die Heilkunde ausüben, einzuschreiten;

6) den unbefugten Verkauf von Arzneiwaaren und Heilmitteln sowie auch von gesundheitsgefährlichen Stoffen und Fabrikaten zu überwachen und dawider einzuschreiten;

7) Sicherheitsmaßregeln in Beziehung auf ansteckende, insonderheit auch wider die Verbreitung syphilitischer Krankheiten, sowie in Beziehung auf Viehseuchen anzuordnen;

8) die Rettungsanstalten für im Wasser Verunglückte zu beaufsichtigen.

§ 14 (neu).

Der Wirkungskreis der Medicinalämter erstreckt sich auf deren Bezirk. Für das Landgebiet ist jedoch in Beziehung auf

1) solche Verordnungen und ständige Einrichtungen, welche die Verhinderung des Verkaufs oder Verbrauchs ungesunder Nahrungsmittel bezwecken,

2) die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen,

3) das Impfwesen (Verord. v. 21. März 1875, § 1) das Medicinalamt zu Bremen zuständig.

§ 15 (neu).

Wenn es sich um Anordnungen oder Maßregeln handelt, deren gleichmäßige Anwendung für das ganze Staatsgebiet oder für die Bezirke mehrerer Medicinalämter zweckmäßig erscheint, so berichtet das betreffende Medicinalamt, von Eilfällen abgesehen, behufs Herbeiführung einer gemeinsamen Anordnung an die Medicinalcommission.

§ 16 (§ 15).

Die Kosten der Medicinalämter sind in Bremen aus der Polizeikasse, für das Landgebiet aus der Kasse des Landherrn, in den Hafenstädten aus der Amtskasse zu bestreiten und jährlich im Specialbudget zu veranschlagen.

4. Die Medicinalbeamten.

§ 17 (§ 16).

Die Polizeiärzte werden nach Vernehmung des Gesundheitsraths aus den immatriculirten Aerzten vom Senat ernannt, mit Instructionen versehen und beeidigt.

Sie beziehen ein Honorar aus der Staatskasse.

Sie haben im Allgemeinen den Medicinalämtern und Polizeibehörden in der Ausführung der denselben obliegenden Geschäfte den erforderlichen ärztlichen Beistand zu leisten; in den Hafenstädten fungiren sie regelmäßig auch als Substituten des Gesundheitsraths hinsichtlich der medicinisch-technischen Geschäfte desselben und des Gerichtsarztes (§ 18).

§ 18 (§ 17).

Als Medicinalbeamter zunächst für medicinalgerichtliche Angelegenheiten wird ein Gerichtsarzt, welcher in einem Deutschen Bundesstaate die gerichtsarztliche Prüfung bestanden haben muß, nach Vernehmung des Gesundheitsraths von dem Senat ernannt, mit einer Instruction versehen und auf dieselbe beeidigt.

Er bezieht ein Honorar aus der Staatskasse.

§ 19 (§ 18).

Die amtliche Thätigkeit des Gerichtsarztes erstreckt sich auf das ganze Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde. Insbesondere hat er im Auftrage der Gerichte

und der Staatsanwaltschaft ärztliche Untersuchungen bei Lebenden und an Leichen vorzunehmen und Gutachten über medicinalgerichtliche Fragen abzugeben.

Er hat zugleich die in den gerichtsarztlichen Beruf einschlagenden Aufträge der Medicinalämter und anderer Verwaltungsbehörden auszuführen, insbesondere auf Erfordern der zuständigen Behörden die in den Strafanstalten und dem Zwangsarbeits Hause befindlichen Gefangenen ärztlich zu behandeln, so wie in Criminalfällen die ärztliche Behandlung Schwerverletzter zu überwachen. Ihm liegt in criminalpolizeilichen Fällen die Besichtigung der Leichen von Verunglückten und Selbstmördern, auch bei sonst unter Verdacht erregenden Umständen Gestorbenen die Untersuchung über die Todesursache ob.

§ 20 (§ 19).

Die Gerichts- und Polizeiärzte führen Amtssiegel und sind ermächtigt, unter denselben auch für Privatpersonen auf Verlangen amtliche Bescheinigungen auszustellen.

§ 21 (§ 20).

Die Polizeithierärzte werden von den Medicinalämtern für deren Bezirk aus der Zahl der approbirten Thierärzte bestellt, beeidigt und honorirt. Sie haben in den in ihr Fach einschlagenden Fällen die Aufträge des Medicinalamts auszuführen und demselben Gutachten und Berichte zu erstatten. Das Gehalt wird im Specialbudget veranschlagt.

§ 22 (§ 22).

Gegen Medicinalbeamte als solche kann die Medicinalcommission, nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Gesundheitsraths, wegen Dienstverfehlungen Verweise oder Geldbußen bis zu einhundert Mark verhängen.

Die Suspension eines Medicinalbeamten kann, sobald gegen denselben ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, jedoch ohne Gehaltsabzug, nach erstattetem Gutachten des Gesundheitsraths von der Medicinalcommission verfügt werden.

Während der Dauer einer wider einen Medicinalbeamten gerichtlich erkannten Freiheitsstrafe, sofern nicht in Folge derselben die Dienstentlassung eintritt, bleibt der Verurtheilte vom Amt und Gehalt kraft des Gesetzes suspendirt.

III.

Medicinalpersonen.

a. Aerzte.

§ 23 (§ 23).

Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Thierärzte), welche sich als solche im bremischen Staatsgebiete niederlassen, werden, nach vorschriftsmäßiger Anmeldung bei der Polizeibehörde und nachdem sie der Medicinalcommission ihre nach Maßgabe der Reichsgesetze begründete Befugniß zur Praxis nachgewiesen haben, in die amtliche Matrikel der approbirten Aerzte, unter öffentlicher Bekanntmachung ihrer Berechtigung, aufgenommen.

§ 24.

Ärztliche Rezepte sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl, deutlich, in der Regel mit Dinte, zu schreiben; sie sind mit dem Namen oder dem Namenszuge des Arztes zu versehen.

§ 25 (§ 25).

Die Aerzte haben sich bei der Verordnung von Arzneimitteln nach den Vorschriften der Pharmacopoea germanica zu richten.

§ 26.

Von allen Geburten, bei welchen ein Arzt gegenwärtig gewesen ist, hat derselbe wöchentlich dem für den Ort der Entbindung zuständigen Standesamte eine schriftliche Aufgabe einzureichen, sofern nicht eine zu dieser Aufgabe zunächst verpflichtete Hebamme zugegen gewesen ist. (§ 40.)

§ 27.

Ein Arzt darf einen Todtenschein nicht ausstellen, wenn er nicht den Leichnam besichtigt, sorgfältig untersucht und die gewissen Kennzeichen des Todes wahrgenommen hat.

In den Fällen des § 42, Nr. 4, ist der Todtenschein nicht den Angehörigen des Verstorbenen, sondern dem Medicinalamt zuzustellen.

§ 28 (neu).

Ein Arzt darf ein Zeugniß über den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Menschen oder eine Bescheinigung zum Zweck der Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt ohne vorgängige sorgfältige Untersuchung desselben nicht ausstellen.

§ 29.

An Leichen, welche voraussichtlich Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden können, darf ein Arzt in den Fällen des § 42 Nr. 4 ohne Genehmigung des Staatsanwalts, an anderen Leichen gegen den Widerspruch der nächsten Verwandten die Leichenöffnung nicht vornehmen.

b. Apotheker.

§ 30 (§ 38).

Zur Errichtung und Verlegung einer Apotheke ist die Erlaubniß des Senats erforderlich. Die Apotheker werden vor Beginn ihres Geschäfts von der Medicinalcommission beeidigt.

§ 31 (§§ 38, 47).

Der Medicinalcommission bleibt überlassen, nach gutachtlichem Berichte des Gesundheitsraths in öffentlichen oder Privatheilanstalten die Anlegung von Dispensiranstalten, jedoch unter Beschränkung auf den Bedarf in jenen Anstalten und ebenso einzelnen Ärzten die Verabreichung von Arzneimitteln für die in ihrer Behandlung befindlichen Kranken zu gestatten.

Die Thierärzte sind befugt, Arzneien für Thiere selbst zu dispensiren und abzugeben.

§ 32 (§ 40).

Ein Apotheker darf sein Geschäft nicht ohne vorgängige Anzeige bei der Medicinalcommission auch nur zeitweise einstellen. Im Fall einer längeren Verhinderung des Apothekers ist derselbe verpflichtet, unverzüglich einen anderen approbirten Apotheker nach vorgängiger Genehmigung und Beeidigung durch die Medicinalcommission mit seiner Stellvertretung zu beauftragen. Gleiche Pflicht haben im Fall des Ablebens eines Apothekers, oder falls dieser zur Beauftragung nicht im Stande ist, dessen Angehörige.

§ 33 (§ 41).

Die Medicinalcommission erläßt auf Vorschlag des Gesundheitsraths die erforderlichen Anweisungen in Betreff Einrichtung von Apotheken, sowie der Arzneimittel, welche die Apotheker stets in gehöriger Menge und Güte vorrätzig zu halten und auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung auch zur Nachtzeit zu verabreichen haben.

§ 34 (§ 41).

Ohne vorschriftsmäßige Verordnung eines approbirten Arztes (§§ 24, 25) dürfen die in Tab. B und C der Pharmacopoea germanica aufgeführten Arzneimittel sowie solche Mittel enthaltende Arzneimischungen zum innern Gebrauche nicht zubereitet und verabreicht werden.

Die Medicinalcommission bestimmt auf Gutachten des Gesundheitsraths die zulässigen Ausnahmen.

§ 35 (neu).

Die wiederholte Anfertigung und Verabfolgung von Arzneien ohne erneuerte Unterschrift des Arztes ist unstatthaft

1) wenn der verordnende Arzt dieselbe auf dem Recepte untersagt hat,

2) bei allen Rezepten, auf denen nach Vorschrift der Pharmacopoea germanica ein Ausrufungszeichen erforderlich ist,

3) bei den Arzneimitteln, rücksichtlich deren die Wiederanfertigung durch Verordnung der Medicinalcommission auf Gutachten des Gesundheitsraths untersagt oder beschränkt ist.

Der Apotheker hat in den Fällen dieses Paragraphen die jedesmalige Anfertigung unter Angabe des Datums auf dem Recepte zu bemerken.

§ 36 (neu).

Wenn der Apotheker in dem Recepte einen Irrthum oder Verstoß bemerkt, aus welchem ein Nachtheil für den Patienten erwachsen könnte, so hat er sofort den verordnenden Arzt schriftlich oder mündlich hierauf aufmerksam zu machen, falls dieser aber auf seiner Verordnung beharrt, das Recept zwar nach Vorschrift anzufertigen, jedoch zugleich den Fall dem Gesundheitsrath unverzüglich anzuzeigen.

§ 37 (neu).

Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern und deren Gehülfen untersagt.

§ 38 (§ 45).

Regelmäßig wiederkehrende Visitationen der Apotheken werden von der Medicinalcommission oder in deren Auftrag von Mitgliedern des Gesundheitsraths ausgeführt.

Außerdem sind die Mitglieder des Gesundheitsraths, in den Hafenstädten die Polizeiärzte befugt, die Apotheken ihres Bezirks jeder Zeit zu besuchen und zu revidiren.

c. Hebammen.

§ 39 (§ 32).

Hebammen bedürfen einer Concession. Dieselbe wird von der Medicinalcommission solchen Frauenzimmern ertheilt werden, die körperlich kräftig und gesund, sittlich unbescholten sind, die nothdürftige allgemeine Bildung besitzen, für ihren Beruf in einer Hebammen-Lehranstalt ausgebildet und vom Gesundheitsrath geprüft oder durch den Senat von der Prüfung dispensirt sind.

Stellt sich später ein Mangel der einen oder andern dieser bei der Concessionsertheilung vorausgesetzten Eigenschaften heraus, so kann die Concession zurückgenommen werden.

§ 40 (§ 34).

Die Hebammen haben wöchentlich von allen Geburten, bei welchen sie Beistand geleistet haben, dem für den Ort der Entbindung zuständigen Standesamte eine schriftliche Aufgabe einzureichen.

Im Uebrigen werden die Berufspflichten der Hebammen durch eine nach Vernehmung des Gesundheitsraths von der Medicinalcommission zu ertheilende Instruction festgestellt. Sie werden auf dieselbe beeidigt.

d. Ärztliche Gehülfen.

§ 41 (§ 31).

Denjenigen Personen, welche mit den Berrichtungen der f. g. kleinen Chirurgie sich befassen, wird, wenn sie darum nachsuchen, von der Medicinalcommission nach vorgängiger Prüfung ein Befähigungszeugniß mit der Berechtigung ertheilt, sich als amtlich geprüfte ärztliche Gehülfen zu bezeichnen.

Ihre Namen werden bekannt gemacht. Die Berrichtungen, auf welche dieselben als solche sich zu beschränken haben, werden von der Medicinalcommission festgesetzt.

e. Gemeinsame Vorschriften.

§ 42 (§ 26).

Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen und ärztliche Gehülfen sind verpflichtet, folgende, in Ausübung ihres Berufs zu ihrer Kenntniß gelangende Fälle bei dem zuständigen Medicinalamte zur Anzeige zu bringen:

- 1) Krankheitsfälle, welche eine gemeingefährliche Verbreitung besorgen lassen oder doch in Rücksicht auf die Person, welche davon befallen ist, bei Ausübung des von ihr betriebenen Gewerbes von gemeingefährlichen Folgen sein können,
- 2) Irrsinn einer Person, für deren Ueberwachung nicht auf eine, sie selbst und andere sicher stellende Weise, namentlich auch in Ansehung des Vermögens durch eine Curatel gesorgt ist,
- 3) Unterbringung hiesiger Einwohner ohne ihre freiwillige Zustimmung in eine auswärtige Irrenanstalt,
- 4) Krankheits- und Todesfälle sowie schwere Körperverletzungen, welche den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens erregen oder durch den Genuß giftiger Stoffe verursacht zu sein scheinen, sowie durch Selbstmord oder Verunglückung entstandene Todesfälle,
- 5) unerlaubten Verkauf von Giften oder sonstigen Stoffen, welche die Gesundheit zu gefährden geeignet sind.

§ 43 (§ 47).

Thierärzte sind verpflichtet, sobald sie die Kennzeichen einer ansteckenden oder auf Menschen übertragbaren Thierkrankheit oder solche Umstände wahrnehmen, welche den Ausbruch einer Viehseuche besorgen lassen, oder sobald sie in Erfahrung bringen, daß krankes Vieh geschlachtet wird, dessen Genuß oder sonstige Verwendung für Menschen oder Vieh nachtheilig zu sein scheint, davon sofort dem zuständigen Medicinalamt Anzeige zu machen. Die Bestimmungen im § 42 Nr. 5 finden auch auf Thierärzte Anwendung.

§ 44 (§§ 30, 31, 34, 43).

Die Tagen für die Medicinalpersonen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 80 der Gewerbeordnung, vom Senat auf Gutachten des Gesundheitsraths festgestellt.

IV.

Medicinalanstalten.

§ 45 (§ 49).

Die nach § 30 der Gewerbeordnung erforderlichen Concessionen für Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten ertheilt die Medicinalcommission des Senats nach Gutachten des Gesundheitsraths.

§ 46 (§ 50).

Oeffentliche und Privatheil- und Pflegeanstalten (§ 45), die letzteren insbesondere auch in Beziehung auf die Einrichtungen und die Krankenpflege, stehen unter der Aufsicht der Medicinalcommission. Dem von ihr mit einer Visitation beauftragten Gesundheitsrath steht der Zutritt jederzeit frei, und ist demselben jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Ueber die Wirksamkeit dieser Anstalten ist von dem Vorsteher derselben der Medicinalcommission ein ausführlicher Jahresbericht einzureichen.

§ 47 (§ 51).

In eine Irrenanstalt dürfen Geistesranke nur auf Anordnung eines nicht der Anstalt angehörigen Arztes und auf Grund einer von demselben nach ärztlicher Untersuchung des Kranken ausgestellten Bescheinigung und Beschreibung der Geistesstörung aufgenommen werden. Zur Aufnahme eines Geistesranke in eine Privatirrenanstalt ist außerdem eine Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Wohnorts, daß der Aufnahme kein Bedenken entgegenstehe, erforderlich.

Von jeder Aufnahme eines Geistesranke in eine Irrenanstalt ist durch den Vorsteher sofort dem zuständigen Medicinalamte unter Angabe des Namens, Standes, Alters und Wohnorts des Kranken, des Arztes, welcher die Aufnahme angeordnet hat, sowie, wenn dritte Personen denselben der Anstalt übergeben haben, auch des Namens, Standes und Wohnorts dieser Personen schriftliche Anzeige zu machen und zwar unter Vorlage der im ersten Absätze erwähnten ärztlichen bezw. polizeilichen Bescheinigung.

In Fällen, in denen diese Bescheinigungen nicht sofort beschafft werden können, kann die Aufnahme vorläufig ohne solche geschehen und das Medicinalamt zur Nachlieferung derselben eine angemessene Frist bis zu acht Tagen gestatten.

§ 48 (§ 52).

Für die einstweilige Sicherung und zweckmäßige Behandlung gefährlicher Geisteskranker bis zu deren Aufnahme in eine Irrenanstalt hat das zuständige Medicinalamt zu sorgen, wenn Angehörige des Kranken dazu nicht Willens oder im Stande sind.

§ 49 (§ 53).

Die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt oder eines an einer ansteckenden Krankheit Leidenden in eine Krankenanstalt sowie die Zurückhaltung in der Anstalt kann von dem Medicinalamte auch wider den Willen des Kranken oder seiner Angehörigen dann verfügt werden, wenn nach dem Bericht eines Mitgliedes des Gesundheitsraths, in den Hafenstädten des Polizeiarztes, aus dem Verbleiben des Kranken in seinen häuslichen Verhältnissen für ihn selbst oder für Andere eine Gefahr erwächst.

Ebenso kann, wenn Jemand Handlungen begangen hat, aus welchen für ihn selbst oder für Andere eine Gefahr erwächst und nach dem Berichte eines Mitgliedes des Gesundheitsraths, in den Hafenstädten des Polizeiarztes, der Verdacht einer Geisteskrankheit desselben begründet ist, von dem Medicinalamte die Aufnahme desselben in die Irrenanstalt zur Beobachtung verfügt werden.

§ 50 (§ 54).

Das Medicinalamt führt eine allgemeine Aufsicht über alle Geisteskranken, welche innerhalb seines Amtsbezirks nicht in einer Irrenanstalt, aber außerhalb ihrer Familien von Dritten gegen Vergütung verpflegt werden.

Wer solche Kranke aufnimmt, hat davon dem Medicinalamt vorab Anzeige zu machen.

V.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 51 (§ 55).

Eine Beerdigung darf nicht stattfinden, bevor der Tod durch einen Arzt, einen Medicinalbeamten oder bei Todesfällen im Landgebiet von einem durch die Medicinalcommission nach Vernehmung des Gesundheitsraths bestellten Leichenbeschauer nach einem festzustellenden Formular schriftlich bescheinigt ist. Für die Erfüllung dieser Vorschrift ist der die Beerdigung leitende Friedhofsbeamte verantwortlich.

Dem Leichenbeschauer liegen die in den §§ 27 und 42 Nr. 4 bezeichneten Verpflichtungen ebenfalls ob.

Derselbe wird für seinen Dienst durch ein Mitglied des Gesundheitsraths unterwiesen, mit einer auf Gutachten des Gesundheitsraths von der Medicinalcommission festgestellten Dienstamweisung, welche zugleich die Vergütung, auf die er berechtigt sein soll, bestimmt, versehen und auf dieselbe eidlich verpflichtet.

Die Namen der angestellten Leichenbeschauer werden von der Medicinalcommission öffentlich bekannt gemacht.

§ 52 (§ 56).

Sind Umstände vorhanden, unter welchen die Nähe einer Leiche der Gesundheit Anderer nachtheilig sein könnte, so hat der Arzt, welcher den Kranken behandelt oder die Leiche besichtigt, oder der Leichenbeschauer, welcher die Todesbescheinigung auszustellen hat, ohne Verzug dem zuständigen Medicinalamt Anzeige zu machen, welches eine Beschleunigung der Beerdigung, oder, nach Umständen, den Transport der Leiche in ein Leichenhaus veranlassen wird.

§ 53 (neu).

Alle Medicinalpersonen, sowie die Vorsteher von Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten sind verpflichtet, die auf Gutachten des Gesundheitsraths zum Zweck der Medicinalstatistik von der Medicinalcommission angeordneten Mittheilungen und Uebersichten nach Anweisung derselben regelmäßig einzuliefern.

§ 54 (§ 57).

Die für approbirte Medicinalpersonen in den §§ 27 bis 29, 42, 43, 53 vorgeschriebenen Verpflichtungen liegen auch denjenigen Personen ob, welche, ohne approbirt zu sein, mit medicinischen Verrichtungen der einen oder andern Art sich beschäftigen.

§ 55 (§ 61).

Verfehlungen gegen die Vorschriften dieser Medicinalordnung, sowie der in Gemäßheit derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft geahndet.

Ist der Angeeschuldigte ein Medicinalbeamter oder eine Medicinalperson, so ist die Verfolgung durch einen Antrag der Medicinalcommission bedingt.

